

Allgemeinverfügung

des Kreises Ostholstein

zum Verbot von Feuerwerken in bestimmten öffentlichen Bereichen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. ¹In den in der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung bezeichneten bzw. gekennzeichneten öffentlich Bereichen ist es vom 31.12.2020, 00.00 Uhr bis zum 01.01.2021, 24.00 Uhr verboten, Feuerwerkskörper i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 4 SprengG abzubrennen. ²Die Anlage ist Teil dieser Allgemeinverfügung. ³Das Verbot gemäß Satz 1 gilt für sämtliche Feuerwerkskörper unabhängig von deren Kategorie nach § 3a Abs. 1 Nr. 1 SprengG. ⁴Andere Vorschriften zur Beschränkung und zum Verbot von Feuerwerken – insbesondere, aber nicht nur § 23 Abs. 1 1. SprengV – bleiben unberührt.
2. ¹Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 31.12.2020, 00.00 Uhr. ²Sie tritt mit Ablauf des 01.01.2021 außer Kraft.
3. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.
4. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.

Begründung

Diese Allgemeinverfügung setzt § 2c Corona-BekämpfVO vom 14.12.2020 um. Danach ist in Bereichen, in denen zu Silvester und Neujahr mit verstärktem Personenaufkommen zu rechnen ist, das Abbrennen von Feuerwerken zu untersagen.

Die Kommunen haben die in der Anlage genannten Bereiche als solche Orte benannt. Sie waren in der Vergangenheit Anziehungspunkte für viele Menschen, die sich dort das Silvesterfeuerwerk ansehen und/oder selbst Feuerwerkskörper abbrennen wollten. Dabei handelte es sich nicht nur um Übernachtungsgäste, sondern zu einem nicht unerheblichen Teil auch um Einwohner/innen sowohl der betroffenen als auch der umliegenden Gemeinden sowie um Zweiwohnungsbesitzer/innen und deren Angehörigen. Es ist daher damit zu rechnen, dass in den benannten Bereichen auch in diesem Jahr wieder viele

Menschen zusammenkommen werden. Aufgrund der Vielzahl der Personen, der teilweise beengten räumlichen Verhältnisse und nicht zuletzt aufgrund der zu erwartenden Ausgelassenheit und Alkoholisierung mancher Personen, steht zu befürchten, dass dabei die gebotenen Infektionsschutzmaßnahmen, namentlich das Abstandsgebot und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht eingehalten werden können. Erschwerend kommt hinzu, dass es bei dieser Gelegenheit – ähnlich wie bei größeren Veranstaltungen mit wechselnden Teilnehmern – zu einer Vielzahl von Kontakten unter Personen aus verschiedenen Haushalten und Kohorten kommen kann. Die Erfahrungen etwa in Ski-Orten zu Beginn der Pandemie oder mit größeren Familienfeiern zeigen, dass dies die Verbreitung des Virus auch über das jeweilige Ereignis hinaus erheblich begünstigt. Größere Ansammlungen im Zusammenhang mit dem Silvesterfeuerwerk konterkarierten daher die übrigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie, vor allem die Beschränkungen für Silvesterfeiern. Solche Ansammlungen können die über die letzten Wochen erreichte Stabilisierung der Infektionszahlen innerhalb kurzer Zeit wieder zunichtemachen.

Daher ist es aus Infektionsschutzgründen erforderlich, Feuerwerke in den genannten Bereichen zu verbieten, damit diese ihre Anziehungskraft verlieren.

Die damit verbundenen Eingriffe in die allgemeine Handlungsfreiheit der betroffenen Personen (Art. 2 Abs. 1 GG) sind verhältnismäßig. Das Verbot verfolgt das Ziel, eine weitere Verbreitung von SARS-CoV-2 und COVID-19 zu verhindern und so nicht nur einzelne vor einer Infektion oder einer Erkrankung zu schützen, sondern auch das Gesundheitssystem davor zu bewahren, durch eine nicht zu bewältigende Anzahl von Erkrankten, die (intensiv-)medizinischer Betreuung bedürfen, überlastet zu werden (vgl. Art. 2 Abs. 2 GG). Hierzu ist das Verbot geeignet, weil es dieses Ziel zumindest fördert, und auch erforderlich, weil andere gleich wirksame, aber weniger intensiv eingreifende Mittel nicht ersichtlich sind. Insbesondere kommt eine kürzere zeitliche Geltung ebenso wenig in Betracht wie eine Beschränkung auf bestimmte Kategorien von Feuerwerkskörpern. Dieses nähme den genannten Bereichen nicht ihre Anziehungskraft, jenes würde die Feuerwerke nur zeitlich verlagern. Schließlich ist das Verbot angemessen. Die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und das Gesundheitssystem vor einer Überlastung zu bewahren, wiegt schwerer als die Belastungen, die das Verbot dem einzelnen auferlegt. Die Intensität des Eingriffs ist schon durch die enge räumliche Begrenzung abgemildert. Es bleibt weiterhin erlaubt außerhalb der genannten Bereiche Feuerwerkskörper abzubrennen.

Diese Allgemeinverfügung wirkt sich allerdings nicht auf andere, bereits bestehende Verbote oder Beschränkungen von Feuerwerken aus. So bleibt es beispielsweise weiterhin nach § 23 Abs. 1 1. SprengV verboten, Feuerwerke und jede andere Art von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen abzubrennen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Ostholstein, Der Landrat, Lübecker Str. 41, 23701 Eutin, erhoben werden.

Hinweis

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise angeordnet werden. Der Antrag ist beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig zu stellen.

Eutin, 23.12.2020
Kreis Ostholstein
Der Landrat
Fachdienst Gesundheit



Reinhard Sager
Landrat